



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes
hier: Stärkung der Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten
(Drs. 19/4432)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 19 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

„b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind in erforderlichem Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten. ²Die Freistellung soll in der Regel betragen

1. in Dienststellen mit mehr als 50 Beschäftigten mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
3. in Dienststellen mit mehr als 500 Beschäftigten die volle regelmäßige Arbeitszeit.

³Üben die Gleichstellungsbeauftragten eine Teilzeitbeschäftigung aus, ist die Stellvertretung entsprechend zu entlasten. ⁴In Fällen von Satz 2 ist die Zahl der Beschäftigten der nachgeordneten Dienststellen oder der Dienststellen, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen, bei der Entlastungsregelung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zusätzlich zu berücksichtigen. ⁵Im Vertretungsfall wird die Stellvertretung anstelle der Gleichstellungsbeauftragten im gleichen Umfang entlastet. ⁶Zur Freistellung gehört auch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind; dabei sind die dienstlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen. ⁷Eine Änderung in der Höhe der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts ist mit den Freistellungen nach diesem Absatz nicht verbunden.“

2. Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und wie folgt gefasst:

„c) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind mit Beginn und bis zum Ende ihrer Amtszeit mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sachlichen und räumlichen Mitteln auszustatten und bei Bedarf personell zu unterstützen. ²Im Benehmen mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten kann in Dienststellen

mit mehr als 300 Beschäftigten den Gleichstellungsbeauftragten eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zugeordnet werden, soweit dies nach Art und Größe der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeit erforderlich ist.““

Begründung:

Die Änderungen betreffen die Regelung der Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten (bislang Art. 16 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGIG).

Zu Nr. 1:

Bislang kann eine Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten von anderen dienstlichen Aufgaben nur erfolgen, wenn und soweit das nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist. Dadurch gibt es in der Praxis zu viel Interpretationsspielraum mit nachteiligen Folgen für die Gleichstellungsarbeit, insbesondere auch im Bereich der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Nach den Erfahrungen der Landesarbeitsgemeinschaft bayerischer kommunaler Gleichstellungsstellen haben die Gleichstellungsbeauftragten in den Landkreisen oft nur halbe Stellen oder sind oft auch deutlich unterhäftig für die kommunale Gleichstellungsarbeit zuständig. Durch die Änderungen in Art. 16 Abs. 6 wird die Regelung zur Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten konkretisiert. Es wird die Grundlage für eine angemessene und auskömmliche Freistellung vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gleichstellungsarbeit in der erforderlichen Qualität oder Quantität geleistet werden kann. Eine Staffelung der Freistellung nach der Beschäftigtenzahl findet sich auch bei den Personalvertretungen im öffentlichen Dienst (Art. 46 Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes) und in Gleichstellungsgesetzen anderer Bundesländer.

Zu Nr. 2:

Außerdem wird in Art. 16 Abs. 7 die Regelung zur personellen und sachlichen Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten konkreter geregelt sowie um Vorgaben zur räumlichen Ausstattung ergänzt. Nach bisheriger Gesetzeslage sind die Gleichstellungsbeauftragten mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben „notwendigen und angemessenen personellen und sachlichen Mitteln“ auszustatten. Diese Regelung ist zu schwach und eröffnet zu viel Interpretationsspielraum, was in der Praxis zu Nachteilen für die Gleichstellungsarbeit führt.

Diese Änderungen gehen zurück auf ausdrückliche Empfehlungen der Sachverständigen im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags vom 8. April 2025 zur Novellierung des BayGIG sowie auf Stellungnahmen durch beteiligte Verbände im Gesetzgebungsverfahren.